

# Definitionen aktive und passive Sterbehilfe

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, als Arzt Sterbehilfe zu leisten. Welche genau legal und illegal sind, sind im Strafgesetzbuch festgehalten. Einzig die direkte aktive Sterbehilfe ist strafbar, in den anderen Bereichen befinden wir uns in gesetzlichem Graubereich. Bis heute werden im Parlament gesetzliche Regulierungen diskutiert. Die aktuelle Gesetzeslage sieht wie folgt aus:

**Direkte aktive Sterbehilfe:** Dabei wird durch eine Verabreichung von Medikamenten beispielsweise der Tod gezielt herbeigeführt zur Verkürzung des Leidens. Diese Form der Sterbehilfe ist heute nach Artikel 111, 114 oder 113 StGB strafbar.

**Indirekte aktive Sterbehilfe:** Bei dieser Form der Sterbehilfe kommen Medikamente wie z.B. Morphin zum Einsatz, welche in erster Linie zur Leidenslinderung eingesetzt werden. Eine dadurch verkürzte Lebensdauer wird in Kauf genommen. Es gibt hierzu keine klare Regelung im StGB und ist somit grundsätzlich erlaubt.

**Passive Sterbehilfe:** Wenn lebenserhaltende Massnahmen nicht (mehr) aufgenommen oder abgebrochen werden, gilt dies als passive Sterbehilfe. Wie bei der indirekt aktiven Sterbehilfe ist dies nicht gesetzlich geregelt und gilt als erlaubt.

**Beihilfe zum Selbstmord bzw. Suizidhilfe:** In diesem Falle wird dem Patienten geholfen, eine tödliche Substanz zu vermitteln, die er selbstständig einnimmt. Gemäss Artikel 115 des StGB ist die Beihilfe zum Suizid nicht strafbar, solange keine «selbstsüchtige Beweggründe» vorliegen, ansonsten droht eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe.

## Gesetzliche Grundlagen (Strafgesetzbuch – StGB)

**Art. 111, Vorsätzliche Tötung:** Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

**Art. 112, Mord:** Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

**Art. 113 Totschlag:** Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

**Art. 114 Tötung auf Verlangen:** Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

**Art. 115 Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord:** Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Quellen:

1. Die verschiedenen Formen der Sterbehilfe und ihre gesetzliche Regelung, <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/sterbehilfe/formen.html>; Stand 26.6.18
2. Schweizerisches Strafgesetzbuch; zweites Buch, erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html#a261bis>, Stand: 26.06.18